

### 3.8 Satzung der Stadt Viersen über die Festlegung der Höhe des nach § 21 Abs. 3 BHKG zu erstattenden Verdienstauffalls beruflich selbständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr Viersen vom 20.04.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Ersatz des Verdienstauffalls

1. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Viersen haben gegenüber der Stadt Viersen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Viersen entsteht (§ 21 Abs. 3 S. 1 BHKG). Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht (§ 21 Abs. 3 S. 5 BHKG). Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln (§ 21 Abs. 3 S. 4 BHKG).
2. Als Ersatz des Verdienstauffalls erhalten die Anspruchsberechtigten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 21 Abs. 3 S. 6 BHKG). Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.
3. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird (§ 21 Abs. 3 S. 7 BHKG).
4. In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienstauffalls den Betrag von 40,00 € je Stunde überschreiten.

#### § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über die Festlegung der Höhe des nach § 12 Abs. 3 FSHG zu erstattenden Verdienstauffalls beruflich selbständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Viersen vom 18.03.1999, in der Fassung vom 14.12.2001, außer Kraft.

Viersen, den 20.04.2016

gez. A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 12 vom 28.04.2016